

Überblick über wesentliche Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes im Hinblick auf die Weitergabe von Kundendaten an Auskunfteien und das Scoring-Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung _____	1
2.	Rechte und Pflichten bei der Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung an und von Auskunfteien _____	1
3.	Gesetzliche Vorgaben für Scoring _____	3

1. Einleitung

Gleich dreimal hat der deutsche Bundestag das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) innerhalb weniger Monate in drei verschiedenen Gesetzesnovellen geändert. Die Änderungen in den drei Novellen (BGBl. I S. 2254 - 2257, BGBl. I S. 2814 – 2820 und BGBl. I Nr. 49 S. 2384) treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft, die ersten am 1. September 2009, weitere am 1. April 2010 und die letzten am 11. Juni 2010.

Wesentliche gesetzliche Änderungen zur Weitergabe von Kundendaten an Auskunfteien und zum so genannten Scoring-Verfahren gelten vorwiegend ab dem 1. April 2010. Unternehmen und Auskunfteien wurde so vom Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt, damit sie sich auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einstellen können.

Nach Schätzungen der Bundesregierung verursachen die neuen Auskunftsrechte zusätzliche Kosten für die Wirtschaft von 646.700 Euro pro Jahr. Der Nationale Normenkontrollrat rechnet mit wesentlich höheren Kosten. Nach seinen Berechnungen beträgt die Belastung allein unter Berücksichtigung der derzeitigen Schufa-Auskünfte mehr als neun Millionen Euro.

Im nachfolgenden Text wird ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz im Hinblick auf die Weitergabe von Kundendaten an und von Auskunfteien und das Scoring-Verfahren gegeben.

2. Rechte und Pflichten bei der Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung an und von Auskunfteien

Die Datenweitergabe von Auskunfteien an Dritte ist in § 29 BDSG geregelt. In Abs. 1 Nr. 3 ist gesetzlich festgeschrieben, dass Auskunfteien Daten speichern und weitergeben dürfen, die ihnen im Rahmen von § 28a

und unter den dort eng gefassten Bedingungen übermittelt wurden. Inhaltlich fallen darunter Zahlungsausfälle und Bankgeschäfte.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung eine Rechtsgrundlage für die Arbeit von Auskunftsteilen geschaffen und somit die Gläubigerposition gestärkt. Insbesondere im ab dem 1. April 2010 in Kraft tretenden § 28a BDSG ist geregelt, welche Daten genau unter welchen Voraussetzungen an Auskunftsteile weitergegeben werden dürfen, wenn diese jene Daten an Dritte weiterleiten, wie es beispielsweise im Rahmen einer Schuldnerwarnkartei, bei der Kreditkartennutzung oder bei der Schufa üblich ist.

So darf die Übermittlung von Daten zu Zahlungsausfällen nach § 28a Abs. 1 BDSG nur noch unter der Voraussetzung stattfinden, dass derjenige, den die Daten betreffen, trotz Fälligkeit eine Forderung nicht beglichen hat. Die Übermittlung dieser Daten muss zudem der Wahrung berechtigter Interessen, beispielsweise der Warnung vor Zahlungsunfähigkeit, auch ggf. Dritter dienen. Darüber hinaus muss zumindest ein Beleg dafür vorliegen, dass die Forderung, um die es bei der Datenübermittlung geht, berechtigt ist. Belege dafür können sein, dass

- ein Urteil beispielsweise im Insolvenzverfahren dazu vorliegt,
- der Schuldner die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
- er bereits zweimal schriftlich mit einer Frist zwischen den Mahnungen von vier Wochen gemahnt worden ist,
- der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat und von der Weiterleitung seiner Daten an eine Auskunftsteil in Kenntnis gesetzt wurde oder
- die Voraussetzung für eine fristlose Kündigung wegen eines Zahlungsverzugs gegeben ist und der Schuldner über die Weiterleitung dieser Information an eine Auskunftsteil unterrichtet wurde.

Kreditinstitute dürfen bei Bankgeschäften nach § 28a Abs. 2 BDSG nur noch Rahmendaten an Auskunftsteile übermitteln, die sie im Zuge von Kredit-, Garantie- und Girogeschäften erheben. Die Weitergabe von Einzelheiten an Auskunftsteile wie beispielsweise die Einkommenshöhe des Betroffenen ist allerdings nicht erlaubt. Außerdem muss vorab immer eine Abwägung der Interessen stattfinden. Wiegt das schutzwürdige Interesse des Schuldners schwerer als das Informationsinteresse der Auskunftsteil, darf keine Datenübermittlung stattfinden.

Vor einem Vertragsabschluss muss derjenige, dessen Rahmendaten an eine Auskunftsteil übermittelt werden sollen, zudem immer explizit darauf hingewiesen werden. Er muss die Möglichkeit erhalten, aufgrund dieses Wissens auch Abstand von einem Vertragsabschluss nehmen zu können. Unzulässig ist die Übermittlung von Daten an Auskunftsteile über Personen, die Kreditinstitute durch bloße Informationsanfragen zu Kreditkonditionen vor einem Vertragsabschluss erhalten.

So sind in den neuen Regelungen vom Gesetzgeber nicht nur Rechte für Auskunftsteile festgeschrieben worden, sondern auch ihre damit

verbundenen Pflichten. In § 29 Abs. 2 Nr. 5 BDSG wird explizit darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflicht in Stichproben festzustellen hat, ob das berechnete Interesse des Adressaten für die Daten Dritter tatsächlich gegeben ist, sofern eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren gemäß § 10 stattfindet.

Sollten sich nachträglich Änderungen der übermittelten Fakten ergeben, sollten also beispielsweise ausstehende Zahlungen zwischenzeitlich erfolgt sein, muss nach § 28a Abs. 3 BDSG die neue Faktenlage der Auskunftspflichtigen binnen eines Monats ebenfalls mitgeteilt werden, damit diese den ursprünglichen Dateneintrag über den betroffenen Schuldner umgehend löscht und diese Löschung auch bestätigt.

In § 35 Abs. 2 BDSG ist des Weiteren festgeschrieben, dass bei geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeicherten und verarbeiteten Daten regelmäßig überprüft werden muss, ob sie gelöscht werden können. Bislang musste diese Überprüfung nur am Ende des vierten Kalenderjahres nach Speicherung der Daten erfolgen. Nach § 35 Abs. 2 kommt zukünftig eine weitere Frist nach drei Jahren für Daten hinzu, die abgeschlossene Sachverhalte betreffen und deren Löschung die Betroffenen nicht widersprechen. Auf jeden Fall sind nach den neuen Regelungen Daten im Rahmen von Zahlungsausfällen und Bankgeschäften (§ 28a) nach Vertragsende und auf Verlangen der Betroffenen zu löschen.

Außerdem ist der Auskunftsanspruch von Personen gestärkt worden, deren personenbezogene Daten zu geschäftsmäßigen Zwecken gespeichert und an Dritte weitergegeben werden. So müssen ihnen nach § 34 Abs. 1 BDSG auf Anfrage die Herkunft und die Empfänger der Daten mitgeteilt werden, die über sie in den letzten zwei Jahren erhoben worden sind. Der Betroffene kann einmal pro Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft verlangen, die ihm im Normalfall in Textform erteilt werden muss. Nur wenn bei einer geschäftsmäßigen Datenspeicherung zum Zweck der Übermittlung das berechnete Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses klar überwiegt, dürfen die Herkunft und Empfänger der Daten mitunter verschwiegen werden.

3. Gesetzliche Vorgaben für Scoring

Erstmals sind im BDSG Regelungen zum so genannten Scoring festgeschrieben worden, die am 1. April 2010 in Kraft treten. Bei Scoring handelt es sich um ein Verfahren, das Unternehmen wie Kreditinstitute, der Versandhandel und Internethändler nutzen, um die Bonität eines potenziellen Kunden einzuschätzen. Das zukünftige Verhalten des potenziellen Kunden wird dabei in Form eines Werts durch eine mathematisch-statistische Wahrscheinlichkeitsrechnung auf der Grundlage der über den Kunden vorhandenen Daten bestimmt.

Im neuen § 28 b BDSG sind vom Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Durchführungen von Scoringverfahren verankert worden, die sich auf

eine Beurteilung des zukünftigen Verhaltens beziehen. Damit ist die Anwendung dieser Verfahren gleichzeitig legitimiert worden.

Die Verfahren müssen wissenschaftlich anerkannt und die zugrunde gelegten Daten nachweisbar erheblich für die Berechnung des Scoring-Werts sein. Die Herkunft der Daten muss nach § 28a oder § 29 BDSG rechtmäßig sein. Ferner darf nicht ausschließlich die Adresse zur Berechnung des Scoring-Werts genutzt, sondern es müssen weitere Daten hinzugezogen werden, deren Gewichtung dann aber letztendlich auch gering ausfallen kann. Schließlich muss der Betroffene vorab darüber in Kenntnis gesetzt werden, sofern seine Adresdaten im Scoringverfahren verwendet werden. Die Erfüllung dieser Informationspflicht muss auch dokumentiert werden.

Die neuen strengen Auskunftspflichten gegenüber Personen, deren Daten gespeichert und weitergegeben werden, gelten explizit auch für das Scoringverfahren. So haben Betroffene nach § 34 Abs. 2 BDSG einen umfangreichen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeits- und Scoring-Werte, die in den letzten sechs Monaten über sie gespeichert und erhoben wurden, der Datenarten und des Zustandekommens der Werte im Einzelfall in allgemeinverständlicher Form. Sollte die Scoringberechnung durch einen Dritten erfolgt sein, kann entweder die Antwort von diesem eigenhändig eingeholt und an den Anfrager weitergegeben werden oder dem Betroffenen Name und Anschrift der Berechnungsstelle mitgeteilt werden, damit dieser sich selbst mit seiner Anfrage dorthin wenden kann.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BDSG müssen geschätzte Daten bei der Speicherung deutlich als solche gekennzeichnet werden. Sollte eine Person im Falle einer automatisierten Einzelfallentscheidung nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 verlangen, die wesentlichen Gründe dafür zu erfahren, müssen ihr diese mitgeteilt und erläutert werden. Diese Mitteilungspflicht gilt insbesondere für Entscheidungen nach einem Scoring gemäß § 28b.